

Abs.: Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal a. d. Drau

Ort u. Datum Spittal an der Drau, am 10.09.2020

Zahl GZ 2/8530/2020/KI  
Dienststelle Wohnen  
Auskünfte Gerhard Klocker  
Telefon 04762/5650-143  
E-Mail [klocker@spittal-drau.at](mailto:klocker@spittal-drau.at)  
Seite Seite 1 von 2

Sehr geehrte Turnsaalnutzer!

Wir bringen Ihnen im Anhang einen Auszug des Schreibens des Kärntner Gemeindebundes betreffend der außerschulischen Schulnutzung (Turnsaalvermietung) für Gemeinden, sowie die Checkliste des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Vermietung von Turnsälen, zur Kenntnis.

Alle Nutzer werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau angehalten, sich verpflichtend an die darin angeführten Bestimmungen und Hygienevorgaben zu halten.

**Zusammenfassend ist für Sie als Nutzer wichtig:**

- Unmittelbar **nach dem Betreten** der Einrichtung, muss sich jede Person **gründlich die Hände waschen!** Zusätzlich ist in Zugangsbereich jedes Turnsaales ein Händedesinfektionsspender angebracht
- Klare Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen durch **Führen von datenschutzkonformen Anwesenheitslisten.** Diese Listen sind von den Vereinen/Verantwortlichen aufzubewahren.
- **Zusätzlich hat jeder Verein/Nutzer, jede Turnsaalnutzung für den Schulerhalter schriftlich zu dokumentieren (Datum und Uhrzeit der Nutzung)**
- **Abstandsregeln** einhalten!
- **Regelmäßig Lüften!** Die Turnsäle sind in regelmäßigen Abständen zu lüften. **Zumindest vor und nach jeder Nutzungseinheit** (Anweisung erfolgt durch den Schulwart)
- **Schuleigene Sportgeräte sind nach der Nutzung durch den Nutzer/Mieter zu desinfizieren.** Das Desinfektionsmittel wird durch die Schule bereitgestellt.

Internet: [www.spittal-drau.at](http://www.spittal-drau.at)

Eine telefonische Terminvereinbarung erspart Ihnen bei Vorsprachen Wartezeiten

Parteienverkehr: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr und Dienstag am Nachmittag von 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung: Kärntner Sparkasse AG IBAN: AT12 2070 6020 0003 3668 BIC: KSPKAT2KXXX

- Auf Atem- und Hustenhygiene achten!
- Verwendung von MNS ab der Ampelphase Gelb!
- Bei allgemeinem Unwohlsein **im Zweifel zu Hause bleiben**

Sollte sich die Ampelfarbe der Corona Ampel (siehe Beilage 3) in der Bildungseinrichtung ändern, werden alle Nutzer ehestmöglich von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau informiert.

Zusätzlich ist jeder Nutzer verpflichtet, sich an die aktuell gültigen Vorgaben der Bundesregierung zu halten.

**Die Nutzung der Turnsäle ist für jeden Verein ab der KW 39/2020 zu den reservierten Zeiten möglich.**

**Wir ersuchen um strikte Beachtung der angeführten Punkte sowie des Inhaltes der Beilagen 1-3, um Ihre Gesundheit als auch die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden.**

Bei Fragen steht Ihnen Frau Barbara Heine, 04762/5650-175, [barbara.heine@spittal-drau.at](mailto:barbara.heine@spittal-drau.at) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bürgermeister

i.A.

Stadtgemeinde  
Spittal a. d. Drau  
Abteilung Immobilien

Gerhard Klocker

Beilagen:

- 1) Auszug des Schreibens des Kärntner Gemeindebundes vom 09.09.2020
- 2) Checkliste des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Vermietung von Sportanlagen und Turnsälen
- 3) Auszug „die Corona Ampel auf einen Blick“ Maßnahmen für Volksschulen

Internet: [www.spittal-drau.at](http://www.spittal-drau.at)

Eine telefonische Terminvereinbarung erspart Ihnen bei Vorsprachen Wartezeiten

Parteienverkehr: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr und Dienstag am Nachmittag von 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung: Kärntner Sparkasse AG IBAN: AT12 2070 6020 0003 3668 BIC: KSPKAT2KXXX

### **MNS-Pflicht auch für Schulpersonal ab Ampelfarbe „Gelb“**

§ 19 C-SchV sieht überdies vor, dass *„alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, [...] außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu dieser Verordnung zu tragen (haben)“*.

Welchen Sinn die Ausnahme von der Tragepflicht explizit für Reinigungspersonal und Schulwarte betreffend Klassen- und Gruppenräume macht, zumal sich die Schüler\*innen ja gerade in diesen Räumlichkeiten aufhalten, sei dahingestellt. Entscheidend ist, dass diese Bedienstetengruppe aufgrund der Vorgaben der C-SchV präventiv mit derartigen MNS ausgestattet wird.

Das Land Kärnten schickt – wie schon im Frühjahr - für die Lehrer\*innen jedenfalls Masken in der kommenden Woche an die Schulen.

### **Regelmäßiges Lüften**

Das in den Schulen vorgesehene regelmäßige Lüften (dieses ist insbesondere beim Wechsel der Personengruppen in bestimmten Räumen von zentraler Bedeutung!) macht es zwingend notwendig, dass Öffnungsvorrichtungen für die Fenster die – laut Auskunft des Schulbaufonds – ab dem ersten Stock versperrt sind, zur Verfügung gestellt werden können, damit die Schule (der Lehrkörper) das Lüften in jeder Klasse vornehmen kann.

### **Schulraumüberlassung für schulfremde Zwecke**

Seitens des Landes und des Kärntner Gemeindebundes wird die Zurverfügungstellung von Schulräumlichkeiten für die Erwachsenenbildung, Sportvereine usw. aufgrund der hohen Bedeutung für das Gesellschafts- und Sozialleben – in Abhängigkeit von der Ampelfarbe – ausdrücklich begrüßt.

Voraussetzung ist, dass die Hygienevorgaben (z.B. 1-Meter-Abstand, wenn aufgrund der Ampelfarbe erforderlich MNS-Pflicht, Reinigung etc.) eingehalten werden und ab der Ampelfarbe „Orange“ KEIN Kontakt zu Schüler\*innen besteht.

Als zielführend wird es seitens des Kärntner Gemeindebundes erachtet, dass sich die jeweiligen Schulerhalter mit Fremdnutzern ehestmöglich über die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben/Empfehlungen einigen und sich insbesondere über folgende Themen (analog dem für Vereine oder Betreiber nicht öffentlicher Sportstätten bei Kontaktsportarten vorgesehenen Präventionskonzept gemäß § 8 C-LV) austauschen:

- Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
- Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
- Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
- Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- Klare Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen (Führen von Anwesenheitslisten!),
- Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
- bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Wesentlich erscheint es in diesem Zusammenhang, dass sich die hygienische Situation durch die Fremdnutzung weder verschlechtert, noch den Fremdnutzer\*innen Pflichten abverlangt werden, welche zu einer Verbesserung der Hygienesituation gegenüber dem regulären Schulbetrieb führen, unabhängig

## **Checkliste für die Vermietung bzw. Überlassung von Sportanlagen und Turnsälen an Bundesschulen, an externe Personen und Vereine**

- Eine Sportanlage/Turnsaalvermietung an Externe kann in allen Ampelphasen stattfinden. Auch bei der Ampelfarbe „rot“ kann eine Schulraumüberlassung an Externe erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.
- Ab Ampelfarbe „orange“ darf durch Personen oder Vereine, die eine Sportanlage/einen Turnsaal während der Unterrichtszeit mieten, kein Kontakt zu Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsbetrieb stattfinden.
- Welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion, ...) seitens des Mieters einer Sportanlage/eines Turnsaals getroffen werden müssen, wird im Einzelfall mit dem Vermieter des Schulraums abzuklären sein. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Zeit, die auf der Sportanlage/im Turnsaal verbracht wird, in der jedoch keine Sportausübung erfolgt, wird auf alle Fälle empfohlen. Bei Ampelfarbe „Gelb“ ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Während der Sportausübung selbst ist kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Schulleitungen haben Aufzeichnungen über jene Personen/Organisationen zu erfassen, denen als Mieter eine Sportanlage/ein Turnsaal zur Nutzung überlassen wird.
- Der Mieter einer Sportanlage/eines Turnsaals hat gemäß §8(2) Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020 (dGF)) ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.
- Im Falle des Auftretens einer COVID-19-Erkrankung unter jenen Personen, die eine Sportanlage/einen Turnsaal mieten, trifft den Vermieter (die Schulleitung, den Schulerhalter) keine Haftung.
- Grundsätzlich gilt für externe Personen und Vereine, die eine Sportanlage/Turnsaal an einer Bundesschule mieten:
  - Beim Betreten der Sportstätte/des Turnsaals ist von Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.
  - Nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Sportanlage/dem Turnsaal sind verpflichtend die Hände zu waschen.
  - Schuleigene Sportgeräte sind nach der Nutzung durch den Mieter zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel wird durch die Schule bereitgestellt. Eine Bedeckung durch den Kostenbeitrag soll gegeben sein.
  - Der Mieter der Sportanlage/des Turnsaals hat datenschutzkonforme Aufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit von Personen und Kontakten im Rahmen der Nutzung zu führen, damit bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung alle betroffenen Personen rasch informiert werden können.

Tabelle 1: Maßnahmen Volksschule

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen</li> <li>▪ Krisenteam der Schule definieren</li> <li>▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren</li> <li>▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse</li> <li>▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen</li> <li>▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen)</li> <li>▪ Singen nur im Freien oder mit MNS</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten</li> <li>▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw.</li> <li>▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.)</li> <li>▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen</li> <li>▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen</li> <li>▪ Lehrer/Innenkonferenzen finden online statt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umstellung auf Distance-Learning</li> <li>▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen</li> <li>▪ Einrichtung von Lernstationen</li> <li>▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule</li> <li>▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen)</li> <li>▪ Bibliothek nur Ausleihe</li> </ul>
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports.

Bei **„Grün“** sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, insbesondere dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation wird vorausschauend eingerichtet und die Art und Weise, wie Aufgaben weitergegeben werden, festgelegt.

Ab **„Gelb“** gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen, und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald die Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülerinnen und Schülern auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Das Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern, in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS bzw. im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden.